

ten über gewisse Besitzunterschiede⁵³⁸ kommen seine Nachrichten über bestimmte gesellschaftliche Schichten, von denen er servi (Sklaven, Kap. 25), liberti (Freigelassene, Kap. 24 und 44) und ingenui (Freie, Kap. 25) nennt, aus denen sich die nobiles (Adlige, Kap. 7, 11 und 13), duces (Heerführer, Kap. 7), principes (Gefolgsherren, Vorsteher, Richter, Kap. 11, 12, 13, 14 und 15) und reges (Könige, Kap. 7, 10 und 12) rekrutieren.

Wenn diese Gliederung im einzelnen auch keineswegs auf alle Teile der Germania libera in gleichem Maße zugetroffen haben mag, so ist doch eine Schichtung wenigstens in Unfreie, Freie und der aus dieser Gruppe hervorgehenden Führungsschicht nicht zu übersehen, wobei den erwähnten Gruppen nach Tacitus im allgemeinen auch ein unterschiedlicher Besitzstand entsprach. Über das quantitative Verhältnis der einzelnen sozialen Schichten zueinander vermag Tacitus indessen nicht zu orientieren, so daß man wieder versucht ist⁵³⁹, in den Grabausstattungen bestimmte Stufen der Wohlhabenheit zu erblicken.

Die Vorbehalte hierzu wurden oben bereits dargelegt. Eine Erkennbarkeit sozialer Schichten erscheint demnach augenblicklich noch ziemlich unsicher. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man etwa versuchen wollte⁵⁴⁰, auf Grund der Waffenbeigaben Sporengräber als Reiterkriegergräber zu interpretieren, Waffengräber ohne Sporen dagegen als solche von Fußkriegern. Denn eindeutig zwei unserer vier Waffengräber, darunter ein Sporengrab, konnten als Kindergräber diagnostiziert werden⁵⁴¹.

Nun verdient ja die Frage der sozialen Gliederung der germanischen Stämme und Stammesgruppen in der römischen Kaiserzeit, namentlich in der spätrömischen Periode, auch deswegen besonderes Interesse, weil diese Zeit durch den erst lockeren, dann festeren Zusammenschluß von Kriegsbündnissen und Stammesgruppen zu größeren Stammesverbänden gekennzeichnet ist⁵⁴². Es liegt auf der Hand, daß derartige Veränderungen nicht ohne Einfluß auf die gesellschaftliche Struktur bleiben konnten. Wie C. Redlich⁵⁴³ gezeigt hat, ist für die Interpretation der Grabbeigaben der Eigentumsbegriff von eminenter Bedeutung. Die Grabausstattung enthielt nämlich nur das Privateigentum des Bestatteten. Die Dinge, die dem Verstorbenen nur auf Lebenszeit aus dem Familien- bzw. Sippeneigentum zur Nutzung überlassen wurden, fielen jedoch nach dem Tode an diese zurück. Zu unterscheiden ist demnach zwischen dem Eigentum (dominum) und dem Besitz (possessio). Dies würde erklären, weshalb aus unserem Gräberfeld, wie übrigens auch in anderen Friedhöfen der gleichen Zeit, außer der in ihrem Werkzeugcharakter sowieso umstrittenen Axt so gut wie keine mit der Produktion in Verbindung stehenden Werkzeuge vorliegen, wenn man von Kleinwerkzeugen, wie Scheren, Pfriemen, Nähnadeln und Spinn-

⁵³⁸ Vgl. Tacitus, Germania, Kap. 17 (über das Tragen enganliegender Kleidung durch die Reichen), 18 (über die Möglichkeit für die Mitglieder der Adelsgeschlechter, trotz sonst vorherrschender Einehe mehrere Frauen zu besitzen), 13 (über Gefolgschaften bzw. Kriegsmannschaften, durch deren Besitz sich die Vermögenden von den übrigen unterscheiden) und 25 (über die Arbeit von Sklaven, derer sich die Reichen bedienen).

⁵³⁹ J. Wielowiejski 1959, S. 247–262.

⁵⁴⁰ Wie es z. B. J. Wielowiejski 1959, S. 254 und 258, getan hat.

⁵⁴¹ Siehe S. 197 f. und 203.

⁵⁴² Vgl. H. J. Eggers 1951, S. 52; K.-H. Otto 1960, S. 142.

⁵⁴³ C. Redlich 1948, S. 177–180.